

GESETZLICHE GRUNDHAFTUNG DES MÖBELSPEDITEURS

1. Umfang, Höhe und Einschränkungen

Der Möbelspediteur trägt die durch ihn verursachten Beschädigungen bzw. Verluste. Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen haftet er hierbei bis zu einer Höhe von 620,00 € pro cbm Ladevolumen. Dem Auftraggeber entstehen keine Zusatzkosten. Die gesetzliche Grundhaftung bezieht sich nur auf Schäden, welche allein durch den Spediteur entstanden sind. Er haftet nicht für Schäden durch Raub, unvermeidbare Verkehrsunfälle oder unabwendbare Ereignisse, wie z.B. Naturkatastrophen u.ä.

2. Der offene Schaden

Der Auftraggeber ist angehalten sein Umzugsgut sorgfältig auf äußerlich erkennbare Beschädigungen bzw. Verluste zu überprüfen und diese auf dem Umzugsprotokoll detailliert festzuhalten. Bei Umzugsende bestätigen beide Parteien mit Ihrer Unterschrift die Richtigkeit der bescheinigten Angaben. Später festgestellte Schäden müssen bis spätestens 24 Stunden nach Beendigung der Arbeiten durch den Auftraggeber gemeldet werden.

3. Der verdeckte Schaden

Versicherungsschutz für Inhalte der Kartonagen, welche durch den Auftraggeber selbst verpackt wurden, besteht nicht. Schäden bzw. Verluste bei durch den Spediteur gepackten Umzugskartons sind bis zum Umzugsende, jedoch bis spätestens 14 Tage nach Beendigung des Umzuges auf verdeckte Schäden hin zu kontrollieren und schriftlich anzuzeigen.

4. Haftungsausschluss

Versicherungsschutz für Inhalte der Kartonagen, welche durch den Auftraggeber selbst verpackt wurden, besteht nicht. Schäden bzw. Verluste bei durch den Spediteur gepackten Umzugskartons sind bis zum Umzugsende, jedoch bis spätestens 14 Tage nach Beendigung des Umzuges auf verdeckte Schäden hin zu kontrollieren und schriftlich anzuzeigen.

5. Abwicklung im Schadensfall

Die Regulierung des anerkannten Schadens erfolgt gemäß der Versicherung nach dem Zeitwertprinzip. Das bedeutet: Unter Berücksichtigung von Alter/Nutzung wird der Regulierungsbetrag durch die Versicherung als Differenz des Wertes des betroffenen Gutes mit und ohne Beschädigung ermittelt/bewertet. Die Bearbeitung/Regulierung eines Schadens liegt einzig und allein in der Verantwortung der Versicherung.

Fazit: Eine Absicherung des Umzugsgutes im Schadensfall ist begrenzt.

TRANSPORTVERSICHERUNG (OPTIONAL)

1. Umfang, Höhe und Einschränkungen

Die Transportversicherung ist eine freiwillige Versicherung mit einem umfangreicheren Schutz im Gegensatz zur gesetzlichen Haftung. Zusätzlich werden auch Schäden, welche der Spediteur nicht zu verantworten hat, durch die Versicherung abgedeckt. Eine Höhenwertdeklaration ist hierbei überflüssig. Die Transportversicherung wird ausschließlich auf Neuwertbasis abgeschlossen. Die Höhe der angegebene Versicherungssumme sollte sich am Wert des Hausstandes orientieren. Die Kosten für die Versicherung sind durch den Auftraggeber zu tragen. Persönliche Liebhäberverte sind nicht versicherbar.

Folgende Einschränkungen sind zu beachten:

- Maximal 25 % der angegebene Versicherungssumme decken das Risiko von Kunstgegenständen /Gemälden und Antiquitäten ab
- Maximal 10 % der angegebene Versicherungssumme decken das Risiko von Glas- und Porzellanbruch ab. Bei Bedarf können zu diese Risiken separate Einzelpolicen abgeschlossen werden.

2. Der offene Schaden

Der Auftraggeber ist angehalten sein Umzugsgut sorgfältig auf äußerlich erkennbare Beschädigungen bzw. Verluste zu überprüfen und diese auf dem Umzugsprotokoll detailliert festzuhalten. Bei Umzugsende bestätigen beide Parteien mit Ihrer Unterschrift die Richtigkeit der bescheinigten Angaben. Später festgestellte Schäden müssen bis spätestens 24 Stunden nach Beendigung der Arbeiten durch den Auftraggeber gemeldet werden.

3. Der verdeckte Schaden

Versicherungsschutz für Inhalte der Kartonagen, welche durch den Auftraggeber selbst verpackt wurden, besteht nicht. Schäden bzw. Verluste bei durch den Spediteur gepackten Umzugskartons sind bis zum Umzugsende, jedoch bis spätestens 14 Tage nach Beendigung des Umzuges auf verdeckte Schäden hin zu kontrollieren und schriftlich anzuzeigen.

4. Haftungsausschluss

Versicherungsschutz für Inhalte der Kartonagen, welche durch den Auftraggeber selbst verpackt wurden, besteht nicht. Schäden bzw. Verluste bei durch den Spediteur gepackten Umzugskartons sind bis zum Umzugsende, jedoch bis spätestens 14 Tage nach Beendigung des Umzuges auf verdeckte Schäden hin zu kontrollieren und schriftlich anzuzeigen.

5. Abwicklung im Schadensfall

Die Regulierung des anerkannten Schadens erfolgt gemäß der Versicherung nach dem Neuwertprinzip. Die Bearbeitung/Regulierung eines Schadens liegt einzig und allein in der Verantwortung der Versicherung.

Fazit: Eine Transportversicherung bietet einen individuell gestaltbaren Versicherungsschutz.